

Stellungnahme der Kampagnengruppe Dritte Option zum Referentenentwurf:

Gesetzesentwurf widerspricht in fast allen Punkten den Bedarfen der Betroffenen

Der Gesetzesentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat VIII-20103/7#6 umfasst lediglich vier Artikel und widerspricht in fast allen zentralen Punkten den Bedarfen der Betroffenen. Zudem greift er die bereits seit Monaten bekannten Stellungnahmen verschiedener Verbände nicht auf. Insbesondere fehlt es an einer Auseinandersetzung mit dem in der vergangenen Legislaturperiode vorgelegten Gesetzesentwurf im Rahmen der „Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- und Transsexualität“¹.

I.

Das Bundesinnenministerium möchte den Zugang zu einem Geschlechtseintrag jenseits von „weiblich oder „männlich“ ausschließlich „Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ ermöglichen. In der Entwurfsbegründung wird dies dahingehend erläutert, dass „Diagnosen“ erfasst werden, „bei denen die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind.“ Statt allen Menschen einen geschlechtlichen Eintrag zu eröffnen, der ihrer eigenen Geschlechtsidentität entspricht, soll also auf eine Einordnung durch Mediziner*innen abgestellt werden. Dies widerspricht aus mehreren Gründen den Bedarfen der Betroffenen und der ständigen Rechtsprechung des BVerfG:

1. Gerade intergeschlechtliche Menschen haben teilweise aufgrund ihrer biografischen Erfahrungen erhebliche Vorbehalte gegen eine Abhängigkeit von Mediziner*innen.² Ohne weiteren Sachgrund oder zumindest den Versuch einer sachlichen Begründung wird für diese Personen ein rechtlicher Eintrag – der fern vom Kernbereich der Medizin liegt – von medizinischen Attesten abhängig gemacht. Inter* Personen, die massive Diskriminierungen seitens der Medizin bis hin zu unerwünschten Behandlungen und Operationen erlebt haben, zur Erlangung eines Personenstandseintrags zu medizinischen Gutachten zu verpflichten, ist unzumutbar und stellt für viele eine unüberbrückbare Hürde dar.

2. Die Einholung einer medizinischen Diagnose muss immer eine freie Entscheidung sein. Zum einen kann gerade wenn keine Behandlungsbedürftigkeit besteht eine medizinische Diagnose eher eine Belastung darstellen als eine hilfreiche medizinische Maßnahme. Zum anderen gehen Diagnosen immer mit Untersuchungen einher, die einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellen. Es ist daher hinsichtlich der Patientenmündigkeit fraglich, ob Behörden ein

¹ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (Althoff, Nina / Schabram, Greta / Follmar-Otto, Petra): Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 8, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2017, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/geschlechtervielfalt-im-recht/114072>.

² Vgl. bspw. Berichte auf Zwischengeschlecht.org: <http://zwischen-geschlecht.org/post/3.-Zwangsooperierte-Zwitter-%C3%Bcber-sich-selbst-und-ihr-Leben>.

medizinisches Attest – welches Untersuchungen und körperliche Eingriffe voraussetzt – für einen Personenstandseintrag verlangen dürfen. Zumindest bedürfte es einer sachlichen Begründung und einer Darlegung dessen, welche staatliche Interessen durch die Verpflichtung einer Untersuchung gewahrt werden sollen.

3. Das Ministerium versucht mit seinem Entwurf zwischen intergeschlechtlichen und transgeschlechtlichen Menschen zu differenzieren. Diese Differenzierung ist in Bezug auf den Personenstand nicht nur unnötig, sondern kann auch nicht gelingen.

Etliche Inter-Diagnosen werden erst im fortgeschrittenen Alter gestellt. Viele Personen gehen zunächst davon aus trans* zu sein und erfahren im Laufe ihrer Transition gegebenenfalls auch eine Form der Intergeschlechtlichkeit zu haben. Oft empfinden sich diese Personen weiterhin als trans*, weil dies bereits ein fester Bestandteil ihrer Identität geworden ist. „Aufgrund meiner Biografie habe ich mich lange zunächst als trans* definiert. Der Umstand, dass ich inter* bin, wurde erst im Laufe der Zeit in mein Selbstbild integriert. Für mich ist sowohl inter* als auch trans* Teil meines Lebenswegs und Teil meiner Identität. Einen Teil davon auszuschließen fühlt sich nach Verleugnung an“ sagt beispielsweise Vanja, die Person, die den Beschluss des BVerfG vom 10.10.2017 erstritten hat.

Hinzu kommt, dass die Medizin sich keineswegs immer einig darüber ist, was genau als Inter-Diagnose zählt. Etliche Personen, die körperlich nicht nur „Mann“ oder „Frau“ sind, haben keine eindeutige Inter-Diagnose bekommen. Die Unterscheidung zwischen inter* und trans* ist daher keineswegs immer eindeutig zu treffen.³

4. Der Eintrag soll nach dem Beschluss des BVerfG die Geschlechtsidentität schützen. Diese hängt jedoch nicht zwingend von der körperlichen Beschaffenheit eines Menschen ab. Den Eintrag des Personenstandes an medizinische Diagnosen zu knüpfen geht daher an der Rechtsprechung des BVerfG zum Schutz der geschlechtlichen Identität aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG vorbei. Neben den bereits genannten problematischen Punkten schließt der Gesetzesentwurf zahlreiche Personen, bei denen eine Kongruenz zwischen Geschlechtschromosomen, Genitale und Gonaden vorliegt, die aber dennoch nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugehörig sind, aus. Da das BVerfG bereits in zahlreichen Entscheidungen festgestellt hat, dass es nicht zwingend auf die körperliche Konstitution bei Geburt ankommt, sondern ausschlaggebend ist, ob eine Person sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnet (BVerfGE 115, 1 (15); 116, 243 (263); 121, 175 (190); 128, 109 (124)) gehen wir davon aus, dass die in dem aktuellen Entwurf vorgenommene Begrenzung nicht verfassungsgemäß ist. Auch der aktuelle Beschluss des BVerfG stellt auf die geschlechtliche Identität ab (BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16 – u.a. Rn. 39 f., 58).

³ Vgl. Katzer, Michaela: Ärztliche Erfahrungen und Empfehlungen hinsichtlich Transsexualismus und Intersexualität. In: Katzer, Michaela / Voß, Heinz-Jürgen (Hrsg.): Geschlechtliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung. Praxisorientierte Zugänge, Psychosozial-Verlag, Gießen 2016, S. 85-116.

II.

Die oben aufgeführte Kritik betrifft im Wesentlichen den Entwurf des § 45 b PStG. Inhaltlich betreffen diese Punkte jedoch auch den Entwurf des § 22 Abs. 3 PStG. Die Formulierung des § 22 Abs. 3 PStG wurde von verschiedenen Verbänden und Gruppen – so auch der Kampagnengruppe Dritte Option – bereits anlässlich der erstmaligen Einführung der Regelung kritisiert. Trotz der vielfach vorgebrachten Kritik⁴ nutzt der aktuelle Entwurf die notwendig gewordene Reform nicht für eine sprachliche Klarstellung, dass sowohl das Offenlassen des Geschlechtseintrags als auch die Eintragung eines Geschlechtseintrags jenseits von „weiblich“ oder „männlich“ lediglich eine Option ist. Nach dem Wortlaut „ist“ steht den Betroffenen keine Eintragungsmöglichkeit als „männlich“ oder „weiblich“ offen. Dies widerspricht jedoch sowohl dem mit der Einführung des § 22 Abs. 3 PStG beabsichtigten Schutz von intergeschlechtlichen Personen als auch der deutlichen Aussage des BVerfG in seinem Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16 – Rn. 51. Gerade die besondere gesellschaftliche Situation von Personen, die nicht den verbreiteten Vorstellungen von „männlich“ oder „weiblich“ entsprechen – sei es durch die körperliche Konstitution bei Geburt oder durch eine spätere Entwicklung – macht es notwendig, diesen Personen einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zu einer Eintragung als „männlich“ oder „weiblich“ zu ermöglichen. Eine solche Eintragung von medizinischen Attesten abhängig zu machen, kann zum einen die Gefahr von unnötigen medizinischen Eingriffen (im schlimmsten Fall ohne Einwilligung des betroffenen Kindes) erhöhen. Zum anderen greift eine solche Voraussetzung massiv in die Grundrechte der Betroffenen aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein. Die Formulierung „ist“ in § 22 PStG ist somit in „kann“ abzuändern. Des Weiteren sollten aus Klarstellungsgründen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16 – Rn. 51) alle Eintragsvarianten (mindestens: Offenlassen – männlich – weiblich – dritte Positivoption) enthalten sein.

III.

Zutreffend wird in der Begründung des Entwurfs ausgeführt: „Die subjektive Geschlechtsidentität ist individuell, so dass es keine universell für alle Betroffenen geltende Bezeichnung einer weiteren Geschlechtsoption gibt.“ Dennoch darf den Betroffenen die individuelle Bezeichnung nicht verwehrt werden, da es ansonsten an der vom BVerfG eingeforderten „positiven Bezeichnung“ fehlt.

Das BVerfG hat in der Begründung seines Beschlusses ausgeführt, dass die Eintragung des Geschlechts sowohl der Sinnstiftung dient, als auch dazu, dass eine Person als diejenige wahrgenommen wird, die sie ist (vgl. Rn. 47f.). Insofern muss ein „dem Selbstverständnis gemäßer Geschlechtseintrag“ (vgl. Rn. 48) zur Verfügung stehen. „Weiteres“ ist in keiner Form der Auslegung ein Geschlechtseintrag, sondern lediglich eine Sammelbezeichnung. Eine Sammelbezeichnung zu finden, ist logisch und praktisch notwendig. Allerdings ist ein zusätzliches

⁴ Vgl. Stellungnahme der Kampagnengruppe Dritte Option: <http://dritte-option.de/stellungnahme-zur-pstg-aenderung/>; Stellungnahme der Internationalen Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen (IVIM) / Organisation Intersex International – Deutschland (OII Germany): <http://www.intersexualite.de/pm-mogelpackung-fur-inter-offener-geschlechtseintrag-keine-option/>; Stellungnahme Lucie Veith vom Verein Intersexuelle Menschen e.V.: http://kastrationsspital.ch/public/Weser-Kurier_5-2-13_s2.png.

deklaratorisches Feld, welches die Möglichkeit bietet, das Geschlecht selbst einzutragen, unumgänglich um der eigenen Geschlechtsidentität Ausdruck verleihen zu können. Dies wäre eine einfach umzusetzende Lösung⁵, die allen Seiten Rechnung trägt. Wünschenswert ist hierbei, dass der Sammelbegriff nicht wie „Weiteres“ lediglich als Abgrenzung zu „männlich“ und „weiblich“ gelesen werden kann, sondern eine unabhängige Kategorie darstellt, wie beispielsweise der offene Begriff „divers“.

Da eine deklaratorische Benennung keine weiteren Rechtsfolgen nach sich ziehen würde, stehen einer solchen Benennung keine staatlichen Interessen oder Interessen Dritter entgegen. Dass aus der deklaratorischen individuellen Bezeichnung keine materiell-rechtlichen Folgen entstehen, steht einem Anspruch auf eine solche Bezeichnung nicht entgegen. Denn das BVerfG führt in dem Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16 – Rn. 45 aus, dass es aufgrund der Bedeutung des Geschlechts für die Identität der Person für die Grundrechtsverletzung nicht darauf ankommt, ob an den Eintrag weitere Folgen geknüpft sind.

IV.

Es reicht nicht die erforderlichen Folgeregelungen nach und nach vorzunehmen. Denn die Betroffenen werden erheblichen Rechtsunsicherheiten ausgesetzt.

Beispielsweise muss bzw. müssen zeitnah...

- eine Reform des Namensrechts erfolgen. Vornamen dürfen nicht mehr an ein bestimmtes eingetragenes Geschlecht gebunden sein und das Kombinieren von als „männlich“ und „weiblich“ gelesenen Namen muss ermöglicht werden. In der Verwaltungsvorschrift des Namensänderungsgesetzes sollte die Geschlechtsidentität explizit als „wichtiger Grund“ genannt werden.
- das Gleichstellungsrecht und Quotenregelungen derart gestaltet werden, dass nicht-binäre Menschen berücksichtigt werden.
- Arbeitsschutzvorschriften bzgl. Toiletten, Waschräumen und Umkleiden nicht-binäre Menschen berücksichtigen.
- das Bundespolizei- und Strafvollzugsgesetz (bzgl. Durchsuchungen und Unterbringungen) inter*- und nicht-binärinklusiv gestaltet werden.

V.

Im Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass nicht-lebensnotwendige Operationen an inter* Kindern verboten werden. In dem Gesetzesentwurf findet sich davon jedoch nichts. Es gibt keinen Grund

⁵ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (Althoff, Nina / Schabram, Greta / Follmar-Otto, Petra): Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 8, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2017, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/geschlechtervielfalt-im-recht/114072>, S. 69.

dafür, mit der Umsetzung dieser Koalitionsvereinbarung zu warten. Im Gegenteil: Im Gegensatz zu Personenstandseinträgen sind Operationen nicht rückgängig zu machen und ein Handlungsbedarf daher dringend gegeben.

VI.

Es ist nicht ersichtlich, warum das völlig veraltete Transsexuellengesetz nicht umgehend mit reformiert wird. Es ist durch verschiedene Verfassungsgerichtsentscheidungen nur noch ein Flickenteppich und führt sowohl bei Behörden als auch bei Betroffenen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten.

Zudem gibt es sich überschneidende Rechtsbereiche, die gemeinsam geregelt werden sollten, wie beispielsweise die Frage der Elternschaft von trans* und inter* Personen. In der ersten Verordnung zur Personenstandsverordnung vom 05. Juni 2018 heißt es, dass künftig Personen, die ein Kind gebären als Mutter einzutragen sind und Personen, die nach § 1592 BGB die Vaterschaft besitzen als Vater. Dies ist realitätsfremd, verletzt erheblich die Grundrechte der Eltern und der Kinder und setzt die Familien mit trans* und/oder inter* Elternteilen bewusst und ohne erkennbaren Grund Diskriminierungen aus. Trans* und inter* Eltern müssen die Möglichkeit haben ihre gelebte Familienrealität – die auch nach außen hin sichtbar ist – in die Geburtsurkunden eintragen zu lassen. Es ist daher geboten, zu der Regelung vor 2007 zurückzukehren und für eingetragene Eltern die geschlechts- und rollenunabhängige Bezeichnung „Eltern“ zu wählen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat bereits einen Vorschlag für ein umfassendes Mantelgesetz vorgelegt. Dies ist in Abstimmung mit Betroffenenverbänden und mit genügend Zeit entstanden. Wir empfehlen dringend auf diese Arbeit zurück zu greifen und das Thema umfassend zu regeln.

Kampagnengruppe Dritte Option

03. Juli 2018

Die Kampagnengruppe Dritte Option existiert seit 2013. Sie hat seitdem den Rechtsweg bestritten um für Vanja einen passenden Geschlechtseintrag zu erhalten. Im Oktober 2017 hat das Bundesverfassungsgericht der Gruppe recht gegeben. Neben dem Rechtsweg betreibt die Kampagnengruppe Presse- und Öffentlichkeitsarbeit um die Gesellschaft für die Themen intergeschlechtlicher und transgeschlechtlicher Menschen zu sensibilisieren und einen respektvollen Umgang zu fördern.